

**Studienordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
für das erziehungswissenschaftliche Studium
im Studiengang mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“
vom 13. Januar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung und Prüfungsberatung
- § 5 Studienbeginn

II. Studium

- § 6 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Leistungs- und Teilnahmenachweis
- § 9 Studienübersicht
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium

III. Erste Staatsprüfung

- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Ordnungsverstoß

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der erziehungswissenschaftlichen Studien im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), und der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Kunst und Kunst/Gestalten, Musik, Sozialwissenschaften und Textilgestaltung und für Erziehungswissenschaft im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 25. August 2009 (Amtliche Mitteilungen 58/2009).

§ 2 Studienziele

Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt für Sonderpädagogik an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben.

Im Einzelnen sollen die erziehungswissenschaftlichen Studien folgende Qualifikationen vermitteln.

- (1) Analyse, Verständnis und Reflexion von Bildungsprozessen, Lern- und Erziehungssituationen einschließlich ihrer Voraussetzungen und Bedingungen,
- (2) Identifikation pädagogischer Fragen und Probleme oder Aufgaben und Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage von theoretischen Ansätzen,
- (3) Formulierung, Begründung und Bewertung von Zielvorstellungen für pädagogisches Handeln – einschließlich ihrer historischen und gesellschaftlichen Bezüge zu Erziehungs- und Bildungstheorien,
- (4) Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Diagnose, Beurteilung und Förderung unter Berücksichtigung der individuellen, sozialen und kulturellen Verschiedenheit und Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern,
- (5) Entwurf und Erprobung von Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule – einschließlich der Nutzung geeigneter Hilfsmittel und Medien – vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Ansätze sowie Einschätzung ihrer Chancen und Grenzen,
- (6) Erfassung von Schulentwicklungsprozessen im gesellschaftlichen Kontext, Entwicklung und Reflexion von Ideen für Schulentwicklungsprozesse,
- (7) sachgerechte Anwendung wissenschaftlicher Verfahren und Methoden empirischer Schul- und Unterrichtsforschung und von Verfahren der Evaluation.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für den Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.

§ 4 Studienberatung und Prüfungsberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung. Sie erstreckt sich vor allem auf Fragen der Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden sowie das Studierenden-Service-Center (SSC) der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Sie betrifft Studieninhalte, Studienaufbau und spezielle Studienanforderungen. Darüber hinaus beraten sie die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunktbereiche im Hauptstudium.
- (3) Vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters führt die Humanwissenschaftliche Fakultät eine fachlich gegliederte Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und für Studierende des Hauptstudiums durch. Ort und Zeit werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Gemäß § 58 Abs. 3 HG erstellt die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums, der dieser Ordnung als Anhang beigelegt ist.
- (5) Die Prüfungsberatung erfolgt durch die prüfungsberechtigten Lehrenden. Es empfiehlt sich, diese bei der zukünftigen Prüferin bzw. dem zukünftigen Prüfer der schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft sowie des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums durchzuführen. Diese Beratung kann auch im Rahmen einer dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltung stattfinden.
- (6) Studierende in studienbedingten Krisensituationen können die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch nehmen.
- (7) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

II. Studium

§ 6 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gem. § 39 Abs. 1 LPO neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Die erziehungswissenschaftlichen Studien umfassen Inhalte der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und der Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft).
- (3) Das Studium gliedert sich in die Abschnitte Grund- und Hauptstudium. Es umfasst insgesamt 30 Semesterwochenstunden (SWS). Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 12 SWS, das Hauptstudium umfasst fünf Semester mit 18 SWS.
- (4) Im Grundstudium sind zwei Basismodule im Umfang von je 6 SWS zu studieren. Darin sind die Praxisstudien (Orientierungspraktikum) enthalten, die im ersten Studienjahr abgeleistet werden sollen. Im Grundstudium ist in jedem Basismodul ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist obligatorisch und Voraussetzung für die Attestierung der Zwischenprüfung, die studienbegleitend durchgeführt wird.
- (5) Im Hauptstudium sind drei Aufbaumodule im Umfang von je 6 SWS zu studieren. Aus dem Angebot der Erziehungswissenschaft werden 10 SWS studiert, aus dem Angebot von Psychologie und Sozialwissenschaften 8 SWS (§ 4 Abs. 3 LPO). Es ist ein Leistungsnachweis in einem der drei Aufbaumodule zu erbringen.
- (6) Die erziehungswissenschaftlichen Leistungen der Ersten Staatsprüfung (Arbeit unter Aufsicht, ggf. schriftliche Hausarbeit wahlweise in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer oder in Sonderpädagogik, erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium) werden im Studium der Aufbaumodule des Hauptstudiums vorbereitet und prüfen die Lernerfolge in den studierten Aufbaumodulen. Dazu wird eine Modulmappe (Portfolio; vgl. § 7 Abs. 5) bei den Prüferinnen und Prüfern eingereicht. Die Modulmappe umfasst eine Übersicht zu den besuchten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, ihren Inhalten, dem Erwerb des Leistungsnachweises sowie ein Resümee zum erworbenen Wissen und den entsprechenden Kompetenzen. Sie ist an den für das jeweilige Aufbaumodul ausgewiesenen Zielen und Kompetenzen (vgl. § 12) orientiert.

§ 7 Vermittlungsformen

- (1) Basis- und Aufbaumodule bestehen aus Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS, die methodisch und inhaltlich aufeinander bezogen sind. Dabei können die Module in verschiedene Unterthemen (Bausteine) aufgeteilt sein, die in der Regel 2

SWS umfassen (vgl. §§ 10, 12). Die Bausteine werden durch die aufgeführten Lehrveranstaltungstypen des Absatzes 2 absolviert.

- (2) Das Lehrangebot für Erziehungswissenschaft umfasst folgende Lehrveranstaltungstypen:
 - Vorlesungen (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissens sowie von methodologischen und methodischen Kenntnissen.
 - Seminare (S): Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit wissenschaftlichen Methoden in Vortrag und Diskussion; die Studierenden erarbeiten selbstständig längere Beiträge und tragen die Ergebnisse vor.
 - Übungen (Ü): Ein im Umfang begrenzter Gegenstandsbereich wird unter Anwendung fachspezifischer Methoden gemeinsam erarbeitet bzw. vertieft.
 - Praktika (P) sind integrale Bestandteile des Studiums. Die Betreuung des Orientierungspraktikums, die Durchführung der schulischen Praxisstudien sowie des weiteren Praktikums aus dem außerschulischen Sektor (§ 10 LPO) obliegen der Verantwortung des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation.
 - Kolloquien (K) sind Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen. Sie dienen der Reflexion und kritischen Einschätzung sowie der Integration theoretischer Modelle und des empirischen Forschungsstandes im Hinblick auf fachübergreifende Fragestellungen in Vortrag und Diskussion.

- (3) Das Selbststudium dient neben der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen der Ausarbeitung schriftlicher Arbeiten sowie der Abrundung, Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch Literaturstudien. Hierfür stehen die Universitäts- und Stadtbibliothek sowie die Fakultätsbibliotheken zur Verfügung.

- (4) Projekte sind praktisch orientierte didaktische Konkretisierungen der Lehrveranstaltungen und sind je nach Entscheidung des Veranstalters verpflichtender oder freiwilliger Bestandteil der Lehrveranstaltung. Im Rahmen welcher Lehrveranstaltungen Projekte durchgeführt werden, ist aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis ersichtlich oder wird von den Lehrenden vor oder zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

- (5) Modulmappen (Portfolio) sind Dokumentationen von Lehrinhalten der Module des Hauptstudiums, ergänzende Ausarbeitungen zu Lehrveranstaltungen und reflektierende Zusammenfassungen und Erinnerungsnotizen. Sie sollen kurze zusammenfassende Semesterberichte enthalten. Die Modulmappen bereiten u. a. die Prüfungen der Ersten Staatsprüfung vor (Arbeit unter Aufsicht, ggf. schriftliche Hausarbeit, erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium).

§ 8 Leistungs- und Teilnahmenachweis

- (1) Die Anforderungen für den Leistungsnachweis sind durch eine Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u. a. in Form von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen Prüfungen erbracht werden. Daneben ist die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung nachzuweisen (Versäumnis von nicht mehr als zwei oder drei Sitzungen, je nach Lehrveranstaltung).

Die Modalitäten für den Erwerb des Leistungsnachweises werden von den Lehrenden vor oder zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(2) Der Teilnahmenachweis wird über die aktive Teilnahme erworben, d.h. durch die regelmäßige Anwesenheit (Versäumnis von nicht mehr als zwei oder drei Sitzungen, je nach Lehrveranstaltung) und Mitarbeit. Grundlegende Kenntnisse sind (in Kurzklausuren, Testaten etc.) in der jeweiligen Lehrveranstaltung nachzuweisen. Die Modalitäten für den Erwerb des Teilnahmenachweises werden von den Lehrenden vor oder zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(3) Die in den Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums erbrachten Leistungsnachweise können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Teilnahmenachweise werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Werden Leistungsnachweise benotet, sind diese gemäß § 25 Abs. 1 LPO nach folgender Notenskala zu bewerten:

1	=	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6	=	ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

§ 9 Studienübersicht

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Module und Bausteine voraus:

Studienübersicht für das Lehramt für Sonderpädagogik in Erziehungswissenschaft

1.-4. Semester Grundstudium: 2 Basismodule	
Basismodul 1: Einführung in pädagogische Grundlagen (6 SWS)	Basismodul 2: Einführung in schulpädagogische Grundlagen (6 SWS)
<p>Baustein 1: Einführung in päd. Wahrnehmen, Denken und päd. Handlungsfelder (2 + 2 SWS; 1 LN und 1 TN)</p> <p>Baustein 2: Orientierungspraktikum mit Übungen zur Vor- und Nachbereitung im Department Heilpädagogik und Rehabilitation</p>	<p>Baustein 1: Schulpädagogische Grundlagen (1 LN)</p> <p>Baustein 2: Pädagogik der Förderschule I*</p> <p>Baustein 3: Pädagogik der Förderschule II*</p> <p style="font-size: small;">* Wird durch die Seminare SDK 1.2 sowie SDK 1.3 absolviert.</p>
<p>In Basismodul 1 Baustein 1 sind 2 + 2 SWS zu studieren. Jeder andere Baustein ist mit 2 SWS zu studieren.</p>	
<p>Zwischenprüfung</p> <p>Studienbegleitend durch den erfolgreichen Abschluss der Basismodule 1 und 2 (einschließlich Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Praxisstudien des Orientierungspraktikums sowie von SDK 1.2 und SDK 1.3 aus dem Department Heilpädagogik und Rehabilitation)</p> <p>Die Leistungsnachweise sind im Grundstudium in Basismodul 1, Baustein 1 und in Basismodul 2, Baustein 1 zu erbringen.</p>	
5.-9. Semester Hauptstudium: Aufbaumodul 1 und je <u>einen</u> Schwerpunkt aus Aufbaumodul 2 und 3	
<p>Aufbaumodul 1: Grundlagenvertiefung (6 SWS)</p> <p>Baustein 1: Vertiefende Grundlagen der Erziehungswissenschaft (2 + 2 SWS)</p> <p>Baustein 2: Übergreifende erziehungswissenschaftliche Kompetenzen aus Psychologie oder Sozialwissenschaften (2 SWS)</p> <p style="text-align: center;">Wird in Aufbaumodul 3 „Psychologie“ studiert, so ist hier in Baustein 2 die Vorlesung der Sozialwissenschaften zu belegen. Gleiches gilt umgekehrt.</p>	
<p><i>Einwahlverfahren in je <u>einen</u> Schwerpunkt aus Aufbaumodul 2 und 3 im Rahmen der Moduleinwahl.</i></p>	
<p>Aufbaumodul 2: Erziehungswissenschaft (6 SWS)</p> <p>Schwerpunkte:</p> <p>Aufbaumodul 2a: Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung</p> <p>Aufbaumodul 2b: Schulforschung und Schulentwicklung</p> <p>Aufbaumodul 2c: Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter</p> <p>Aufbaumodul 2d: Interkulturelle Bildung</p>	<p>Aufbaumodul 3: Psychologie/ Sozialwissenschaften (6 SWS)</p> <p>Schwerpunkte:</p> <p>Aufbaumodul 3a: Psychologische Grundlagen der pädagogischen Arbeit</p> <p>Aufbaumodul 3b: Globalgesellschaftliche Vielfalt im Rahmen grundlegender sozialwissenschaftlicher Aspekte</p>
<p>Jeder Baustein in dem jeweiligen Aufbaumodul (Schwerpunkt) ist in der Regel mit 2 SWS zu studieren. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium ist wahlweise in einem Baustein der Aufbaumodule zu erbringen, soweit in § 12 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist. Die Teilnahme an den anderen Bausteinen des jeweiligen Aufbaumoduls wird durch Teilnahmenachweise nachgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Der Leistungsnachweis legt den Bereich („Erziehungswissenschaft“ oder „Psychologie/ Sozialwissenschaften“) fest, in dem die schriftliche Prüfung der Ersten Staatsprüfung abgelegt wird.</p>	

§ 10 Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind zwei Basismodule zu studieren. Insgesamt sind 12 SWS zu belegen.
- (2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise in Basismodul 1, Baustein 1 und Basismodul 2, Baustein 1 zu erbringen. Zusätzlich sind drei Teilnahmenachweise in Basismodul 1, Baustein 1 und in den Seminaren Sonderpädagogisch-didaktische Kompetenzen SDK 1.2 und SDK 1.3 zu erwerben. Das Studierenden-Service-Center Heilpädagogik bescheinigt den erfolgreichen Abschluss der Praxisstudien und die Teilnahme an Baustein 2 von Basismodul 1 durch eine Praktikumsbescheinigung.
- (3) Folgende Basismodule sind im Grundstudium zu studieren:

Basismodul 1: Einführung in pädagogische Grundlagen

Das Basismodul 1 umfasst 6 SWS.

Aussagen zum spezifischen Schwerpunkt des Basismoduls:

Das Basismodul 1 legt erziehungswissenschaftliche Grundlagen für das Lehramtsstudium. Es dient dazu, sich ein eigenständiges Profil erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse und erziehungswissenschaftlichen Denkens zu erarbeiten. Aus diesem Denk- und Theoriehintergrund lassen sich spezifische Zugangsweisen zu pädagogischen Wahrnehmungs- und Denkweisen sowie Handlungsfeldern entwickeln. Andererseits sollen die Studierenden die Wirksamkeit eigener Vorerfahrungen und Vorurteilsstrukturen bei der Wahrnehmung pädagogischer Phänomene erkennen und Selbstreflexion als notwendigen Aspekt pädagogischen Handelns einschätzen lernen.

Grundelemente pädagogischer Professionalität sollen erarbeitet werden. Sie werden ergänzt durch die Vorbereitung und Reflexion der vierwöchigen Praxisphase.

Baustein 1: Einführung in pädagogisches Wahrnehmen, Denken und pädagogische Handlungsfelder

Inhalt und Funktion:

Der Baustein beinhaltet eine grundlegende Einführung in die fachlichen Grundlagen der Erziehungswissenschaft und ihrer Handlungsfelder.

Kompetenzen:

In diesem Baustein lernen die Studierenden

- pädagogische Phänomene (pädagogische Situationen, Beziehungen, Umgangsweisen und Haltungen) zu erkennen und zu reflektieren,
- sich mit dem Problem der Offenheit des Menschen und der strukturellen Unabschließbarkeit pädagogischen Handelns zu befassen,
- dass gesellschaftliche und kulturelle Wirklichkeiten habitualisierte Vorerfahrungen hervorbringen und lernen, deren Wirksamkeit einzuschätzen,

- ihre eigenen habitualisierten Vorerfahrungen unter Einbezug pädagogischer Theorien zu reflektieren und zu korrigieren und daraus ein Verständnis für die Notwendigkeit pädagogischer Theorien insgesamt und ihr Theorieverständnis systematisch und historisch zu entwickeln,
- verschiedene vor- und außerschulische pädagogische Handlungsfelder kennen,
- die Breite und die Unterschiedlichkeit pädagogischer Aufgabenstellungen in Auseinandersetzung mit diesen Handlungsfeldern kennen,
- Strukturaspekte pädagogischer Beziehungen zu begreifen,
- dass komplexe Verhältnis zwischen Person und Profession zu reflektieren und auf die eigenen Berufserwartungen zu beziehen.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

In Baustein 1 sind 2 + 2 SWS zu studieren. Es ist ein Leistungsnachweis und ein Teilnahmenachweis zu erbringen.

Die didaktische Anlage richtet sich nach den Möglichkeiten teilnehmeroffener Lehrveranstaltungen. Es wird daher empfohlen, neben teilnehmeroffenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen) auch Seminare mit geringeren Teilnehmerzahlen zu belegen, um auch die Diskussionsfähigkeit in Kleingruppen und die aktive Mitgestaltung in der Lehrveranstaltung zu erwerben.

Baustein 2: Orientierungspraktikum

Die Organisation des Orientierungspraktikums obliegt dem Department Heilpädagogik und Rehabilitation.

Inhalt und Funktion:

Das Orientierungspraktikum besteht aus einer Übung zur Vorbereitung (1 SWS), den vierwöchigen Praxisstudien in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit und einer Übung zur Nachbereitung (1 SWS). Die Ausgestaltung obliegt dem Department Heilpädagogik und Rehabilitation. Es dient der ersten Orientierung in möglichen Berufsfeldern einer Sonderpädagogin/eines Sonderpädagogen. Diese Praxisphase soll im ersten Studienjahr abgeschlossen werden.

Kompetenzen:

Für die Einführung, Durchführung und Nachbereitung sollen die grundlegenden beruflichen Kompetenzen durch systematische Verknüpfung von theoretischen Studien mit Praxiswissen und schulpraktischer Erfahrung konkretisiert werden. Die Studierenden lernen

- wissenschaftliche Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen und daraus (Forschungs-)Fragen und Explorationsaufgaben für die Praktikumszeit zu entwickeln,
- Differenzen zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischem Handeln zu erkennen und zu reflektieren,
- die Bedeutung von Theorien für (sonder-)pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen,
- auf der Grundlage didaktischer Theorien und Modelle Unterricht oder kleine Unterrichtseinheiten exemplarisch zu planen, zu erproben und zu reflektieren,

- durch systematische Beobachtungen und Erkundungen erste Erfahrungen aus der Perspektive der Lehrertätigkeit zu gewinnen und zu reflektieren.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

In Baustein 2 müssen 2 SWS studiert werden.

Das Basismodul 1 ist mit dem Erbringen eines Leistungsnachweises und eines Teilnahmenachweises in Baustein 1 und der Vorlage der Praktikumsbescheinigung erfolgreich abgeschlossen.

Basismodul 2: Einführung in schulpädagogische Grundlagen

Das Basismodul 2 umfasst 6 SWS. In jedem Baustein sind 2 SWS zu studieren.

Aussagen zum spezifischen Schwerpunkt des Basismoduls:

Dieses Basismodul ermöglicht es, einen Überblick über die allgemeinen schulpädagogischen Konstrukte zu erhalten und sich mit den personalen und gesellschaftlichen Bedingungen und dem spezifischen pädagogischen Auftrag der gewählten Schulform (Förderschule) auseinanderzusetzen.

Baustein 1: Schulpädagogische Grundlagen

Inhalt und Funktion:

Der Baustein thematisiert die Schule als zukünftiges Arbeitsfeld für die Studierenden. Es führt in die Konzepte (Modelle, Theorien) ein, mit denen Schule und die darin stattfindenden Prozesse gedeutet werden. In der Auseinandersetzung damit sollen die Studierenden die Konzepte als Konstrukte mit spezifischen Erkenntnisleistungen begreifen und zugleich ihre aus der Erfahrung entstandene Wahrnehmung der Schule differenzieren.

Kompetenzen:

In diesem Baustein lernen die Studierenden

- Forschungsmethoden und schulpädagogisch relevante Einzelergebnisse kennen,
- didaktische Modelle kennen und diese kritisch darstellen zu können,
- gesellschaftliche und institutionelle Strukturen des Schulsystems erkennen und kritisch diskutieren zu können,
- Verfahren und alternative Formen der Leistungsmessung und -bewertung kennen und zu reflektieren,
- Merkmale der Lehrerprofessionalität zu reflektieren,

- kommunikative, diagnostische und evaluative Fähigkeiten im Blick auf Lernprozesse zu entwickeln,
- Formen der Kooperation in pädagogischen Feldern kennen.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

Die didaktische Anlage richtet sich nach den Möglichkeiten teilnehmeroffener Lehrveranstaltungen. Es wird daher empfohlen, neben teilnehmeroffenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen) auch Seminare mit geringeren Teilnehmerzahlen zu belegen, um auch die Diskussionsfähigkeit in Kleingruppen und die aktive Mitgestaltung in der Lehrveranstaltung zu erwerben.

Der Baustein ist mit 2 SWS für das erste Studienjahr verbindlich. Es ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

Bausteine 2 und 3: Pädagogik der Förderschule

Die Ausgestaltung obliegt dem Department Heilpädagogik und Rehabilitation.

Inhalt und Funktion:

Die Bausteine 2 und 3 thematisieren die Bildung, Erziehung und Rehabilitation von Menschen mit besonderem Förderbedarf.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben

- Grundlagenkompetenzen sonderpädagogischer und didaktischer Theoriebildung,
- Kompetenzen in rechtlich-organisatorischen Grundfragen des Rehabilitations- und Bildungssystems,
- Kompetenzen zur Reflexion anthropologischer und politisch sozialer Orientierungen,
- Wissen über wissenschaftliche Grundlagen relevanter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

Die Bausteine 2 und 3 sind zu studieren durch die Seminare der Bausteine SDK 1.2 und SDK 1.3.

Das Basismodul 2 ist mit dem Erbringen des Leistungsnachweises in Baustein 1 und dem Erwerb der Teilnahmenachweise in den Seminaren SDK 1.2 und SDK 1.3 erfolgreich abgeschlossen.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule des Grundstudiums und der erfolgreiche Abschluss der Praxisstudien des Orientierungspraktikums führen zur Attestierung der Zwischenprüfung (§ 23 Abs. 3 ZPO HF). In der Regel soll dies nach dem Studium des vierten Semesters erfolgen.

- (2) Der Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses muss im Studierenden-Service-Center Pädagogik der Humanwissenschaftlichen Fakultät gestellt werden. Nach der Prüfung über den erfolgreichen Abschluss der Basismodule des Grundstudiums und der Praxisstudien des Orientierungspraktikums wird die Zwischenprüfung von der bzw. von dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses Erziehungswissenschaft attestiert. Das Zeugnis berechtigt zum Besuch der Aufbaumodule des Hauptstudiums.
- (3) Der Zwischenprüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die vorzeitige Aufnahme des Studiums im Hauptstudium genehmigen, sofern die oder der jeweilige Studierende nur noch eine Lehrveranstaltung des Grundstudiums benötigt und deren Absolvierung im Folgesemester zu erwarten ist.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium sind drei Aufbaumodule im Umfang von jeweils 6 SWS zu studieren. Aus dem Angebot der Erziehungswissenschaft werden 10 SWS studiert, aus dem Angebot von Psychologie/ Sozialwissenschaften 8 SWS (§ 4 Abs. 3 LPO) wobei in Erziehungswissenschaft sowie Psychologie/Sozialwissenschaften jeweils ein Schwerpunkt studiert wird. Die Aufbaumodule sollen auch für pädagogische und didaktische Tätigkeiten außerhalb der Schule qualifizieren (§ 7 Abs. 4 LPO).
- (2) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Studierenden können frei wählen, in welchem Aufbaumodul sie diesen Leistungsnachweis erwerben, soweit in Absatz 5 nicht etwas anderes bestimmt ist. In allen übrigen Bausteinen ist jeweils ein Teilnahmenachweis zu erwerben. Es sind insgesamt ein Leistungsnachweis und acht Teilnahmenachweise zu erwerben.
- (3) Die Erbringung des Leistungsnachweises bedingt den Bereich, in dem die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft abgeleistet wird (vgl. § 13 Abs. 4).
- (4) Im Rahmen einer Informationsveranstaltung zum Semesterende werden die Studierenden über die Aufbaumodule und die Moduleinwahl informiert. Die Modalitäten der Moduleinwahl werden durch Aushang und das Internet bekannt gegeben. Wahl und Zuordnung zu den Schwerpunkten werden durch ein Vergabesystem geregelt. Die Zuordnungen sind nach der Moduleinwahl individuell im Internet zugänglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuordnung eines Schwerpunkts. Für die Studierenden besteht die Möglichkeit des Modultauses unter der Voraussetzung, dass ein oder mehrere geeignete Tauschpartnerinnen oder -partner selbstständig gesucht werden und der Tausch bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Einwahlverfahrens im Studierenden-Service-Center Pädagogik beantragt wird.
- (5) Folgende Aufbaumodule sind im Hauptstudium zu studieren:

Aufbaumodul 1: Grundlagenvertiefung

Das Aufbaumodul 1 umfasst 6 SWS und ist von allen Studierenden zu studieren.

Aussagen zum spezifischen Schwerpunkt des Aufbaumoduls:

Das Studium des Aufbaumoduls 1 dient dem Zweck, Grundlagen der Pädagogik vertiefend zu erwerben. Dazu werden Lehrveranstaltungen u.a. zur allgemeinen

Didaktik, zu Bildungs- und Lerntheorien, zu Medien, zur Leistungsbeurteilung, Diagnostik und Evaluation, zu Kultur, Kommunikation und Ethik, zum Umgang mit Differenz angeboten.

Sie werden ergänzt durch für Bildung, Erziehung und Unterricht wichtige Kompetenzen aus Psychologie und Sozialwissenschaften.

Baustein 1: Vertiefende Grundlagen der Erziehungswissenschaft

Inhalt und Funktion:

Den zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern soll dieser Baustein einen vertiefenden Zugang zu allgemein-didaktischen, bildungs- und lerntheoretischen Problemstellungen und Lösungen in pädagogischen Handlungsfeldern und Berufen bieten. Dazu gehören auch medienbezogene Reflexionen und Umsetzungen. Theorien und Praktiken der Diagnostik, Leistungsbeurteilung und Evaluation sollen in ihren Grundlagen vermittelt werden. Für Lehrerinnen und Lehrer ist eine Reflexion im Blick auf grundlegende Fragen der Interaktion von Menschen vor dem Hintergrund ihrer Kultur und Gesellschaft notwendig. Dabei sollen Prozesse der Identitätsbildung wie der Sozialisation reflektiert werden. Die Kommunikation auf der Beziehungs- und Inhaltsseite soll für das professionelle Handeln der Lehrenden theoretisch reflektiert, praktisch analysiert und didaktisch umgesetzt werden. Fragen der Ethik, die in Interaktion und Kommunikation zwangsläufig immer aufgeworfen werden, sollen im Blick auf die Verantwortlichkeiten des Lehrberufes und Handelns von Lehrenden thematisiert werden. Dazu gehören insbesondere auch Fragen des Umgangs mit Differenz, Fremdheit und Vielfalt und sonderpädagogischem Förderbedarf.

Kompetenzen:

Die Studierenden

- kennen verschiedene Ansätze in den Bildungs- und Lerntheorien und der pädagogischen Medienkompetenz, sie reflektieren solche Ansätze exemplarisch und beziehen sich praxisorientiert auf Problem- oder Handlungssituationen,
- wissen, welche Interaktionsansätze und kulturtheoretischen Reflexionen in den Kulturwissenschaften und im Blick auf Kommunikation vorliegen, um die Intentionen und Umsetzungsmöglichkeiten pädagogischen Handelns zu beschreiben, zu reflektieren und praxisorientiert zu erproben. Hierbei sollen sie sich auch mit Theorien der Philosophie, der Anthropologie, der Sozialisation, der Identitätsbildung einschließlich ethischer Implikationen beschäftigen und deren Bedeutung für pädagogisches und unterrichtliches Handeln thematisieren,
- erörtern und reflektieren Fragen der Differenz aus Konflikten der Lebenswelt, insbesondere der Bildung und Erziehung, um sich selbstverantwortlich im Blick auf ein professionelles pädagogisches Handeln zu situieren. Hierbei werden insbesondere Fragen der Geschlechterdifferenz und der Fremdheit bzw. Unterschiedlichkeit von Menschen mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Integration/Inklusion behinderter Menschen differenziert und reflektiert und auf konkrete Probleme und Lösungsansätze in der pädagogischen Praxis bezogen,
- haben Kompetenzen in den Bereichen der Diagnostik und Leistungsbeurteilung und Leistungsförderung erworben.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

Baustein 1 wird mit 2 + 2 SWS studiert. In den Lehrveranstaltungen können sowohl Teilnahmenachweise und/oder der Leistungsnachweis, je nach Lehrveranstaltungsart, erworben werden.

Die Lehrveranstaltungsformen werden durch die jeweils ausgewiesenen Angebote in diesem Bereich festgelegt (z. B. Vorlesungen oder Seminare).

Baustein 2: Übergreifende erziehungswissenschaftliche Kompetenzen aus Psychologie oder Sozialwissenschaften

Im Baustein 2 ist entweder eine Vorlesung der Psychologie oder der Sozialwissenschaften zu belegen. Die Belegung erfolgt komplementär zum gewählten Schwerpunkt in Aufbaumodul 3. Wird in Aufbaumodul 3 der Schwerpunkt Psychologie gewählt, so ist hier die Vorlesung der Sozialwissenschaften zu belegen. Gleiches gilt umgekehrt.

Kompetenzen:

In diesem Baustein sollen die Studierenden

- die Bedeutung psychologischer Erkenntnisse für pädagogische Handlungsfelder erkennen respektive
- Einblick in die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen aus dem Umfeld von Sozialisation, Erziehung und Bildung erhalten.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

In Baustein 2 müssen 2 SWS studiert werden. Es ist ein Teilnahmenachweis zu erwerben.

Das Aufbaumodul 1 wird mit drei Teilnahmenachweisen erfolgreich abgeschlossen. In Baustein 1 kann anstelle eines Teilnahmenachweises auch der Leistungsnachweis erbracht werden.

Aufbaumodul 2: Erziehungswissenschaft

Das gewählte Aufbaumodul wird im Umfang von 6 SWS studiert.

Aufbaumodul 2a: Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung

Das Studium dieses Schwerpunkts dient dem Ziel, historische und aktuelle Zusammenhänge von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung des Genderaspekts vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung und methodologischer Reflexion zu erarbeiten.

Inhalt und Funktion:

Den zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern bietet das Aufbaumodul 2a die

Möglichkeit, sich mit der historischen Dimension der Pädagogik auseinanderzusetzen. Dabei geht es um:

- Familie, Kindheit und Jugend im historischen und gesellschaftlichen Wandel,
- die Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens sowie um Professionalisierungsprozesse im Lehrberuf,
- Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel, Koedukation sowie um die Geschichte des Mädchenschulwesens und des Berufs der Lehrerin.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben

- Grundwissen über die historische Entwicklung der akademischen und seminaristischen Lehrerinnen- und Lehrerausbildung,
- Grundwissen über die historische Entwicklung und bildungspolitische Umsetzung von Koedukation und über aktuelle Diskurse von Geschlechterdifferenz in Schule und Unterricht,
- Grundwissen über den aktuellen Stand der Familien- und Geschlechterforschung, über historische und aktuelle Familienformen, über den Wandel der gesellschaftlichen Funktion von Familie und ihrer Bedeutung für den kindlichen bzw. jugendlichen Sozialisationsprozess,
- Grundwissen über die Entstehung und Bedeutung von Kindheit und Jugend als eigenständiger Lebensphase, über den aktuellen Stand der historischen Kindheits- und Jugendforschung und über die Bedingungen des Aufwachsens von Mädchen und Jungen sowie über die Probleme männlicher und weiblicher Adoleszenz.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

Insgesamt müssen 6 SWS studiert und dabei drei Teilnahmenachweise erworben werden. Anstelle eines Teilnahmenachweises kann auch der Leistungsnachweis in allen Lehrveranstaltungen dieses Aufbaumoduls erbracht werden.

Aufbaumodul 2b: Schulforschung und Schulentwicklung

Inhalt und Funktion:

Die Schulforschung hat die Aufgabe, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden relevante Fragestellungen zu Voraussetzungen und Prozessen (auf der Institutionsebene Schule und der Interaktionsebene Unterricht) sowie Ergebnissen und Wirkungen im System „Schule“ zu behandeln. Dabei kommen quantitative und qualitative Methoden zur Anwendung. Die Schulforschung ist die empirisch orientierte Grundlage für Schulentwicklung.

Im Aufbaumodul 2b haben die Studierenden die Möglichkeit, sich mit zentralen Fragestellungen, Methoden und wissenschaftlichen Befunden von Schulforschung auseinander zu setzen und diese im Hinblick auf den Beruf „Lehrerin/Lehrer“ zu reflektieren.

Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in der

Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden. Sie können

- empirische Studien aus der Bildungs-, Schul- und Unterrichtsforschung sowie der Schulentwicklungsforschung in ihren Zielsetzungen, ihren Designprinzipien und ihren Ergebnissen verstehen,
- empirische Studien unter methodischen und inhaltlichen Gesichtspunkten analysieren,
- empirische Studien im Hinblick auf ihre Relevanz für die professionelle Entwicklung als Lehrerin/Lehrer sowie für die Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse reflektieren,
- eigene empirische Schulforschungsprojekte in begrenzter Reichweite durchführen.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

Es müssen 6 SWS studiert werden. Eine Vorlesung des Aufbaumoduls ist verpflichtend zu besuchen (2 SWS). In der Vorlesung kann nur ein Teilnahmenachweis erworben werden. Die beiden anderen Lehrveranstaltungen können innerhalb des Aufbaumoduls 2b frei gewählt werden. Dort können sowohl Teilnahmenachweise als auch der Leistungsnachweis erworben werden.

Aufbaumodul 2c: Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter

Dieses Aufbaumodul bezieht sich auf die Erziehung und Bildung von Kindern von der Geburt bis zum Ende des Grundschulalters. Das Studium dient dem Zweck der Ausbildung zu theoriegeleitetem und praxisorientiertem pädagogischen Handeln in Institutionen der frühen Kindheit bzw. Grundschule. Der pädagogische Umgang mit Kindern, Modelle für die Gestaltung institutionellen Arbeitens, das Erfassen von Brennpunkten der Erziehung sowie strukturelle Krisen bei Übergängen bilden zentrale Inhalte der wissenschaftlichen Reflexion und der Vorbereitung auf den Beruf.

Inhalt und Funktion:

Zukünftige Lehrerinnen und Lehrer lernen Bildungsziele und Konzepte kennen, die in der Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren Anwendung finden. Die Kindheitsforschung wird in Form eines ausgewählten Theorien- und Methodenkanons als Grundlage erziehungswissenschaftlicher Reflexionsprozesse dargestellt. Außerdem stehen Lern- und Bildungsprozesse im Mittelpunkt der Lehre sowie die Didaktik frühkindlicher und grundschulbezogener Bildungsbereiche. Spielen, Gestalten sowie andere Formen ästhetischer Bildung werden den Studierenden als wesentliche Bezugspunkte kindlichen Erlebens, Handelns und Denkens verständlich gemacht. Die Risiken und Chancen von Übergängen und die Einführung einer flexiblen Eingangsphase werden unter individuellen, sozialen und emotionalen Gesichtspunkten behandelt. Schließlich werden die Studierenden in Formen der Beobachtung als Grundlage professionellen Handelns sowie in Methoden der Qualitätssicherung eingeführt. Insgesamt werden die Prozesse von Erziehung und Bildung in ihren individuellen, sozialen, selbstorganisierten, institutionellen und politischen Dimensionen dargestellt.

Kompetenzen:

Die Studierenden

- erwerben Wissen über verschiedene Bildungsvorstellungen und Konzeptionen der Pädagogik der frühen Kindheit und der Grundschulpädagogik und können diese vergleichen,
- erwerben Grundwissen über Didaktik sowie theoretische Einsichten über ihre Umsetzung in der Pädagogik der frühen Kindheit und der Grundschulpädagogik,
- nehmen Kinder in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und verstehen sie,
- kennen verschiedene Methoden der Kindheitsforschung, reflektieren sie auf theoretische Implikationen hin und wenden sie in einfachen Forschungssettings an,
- erarbeiten sich einen theoretischen Rahmen für kindliche Erziehungs- und Bildungsprozesse,
- beobachten und verstehen Prozesse kindlicher Bildung, wie sie sich im Spielen, Gestalten und in Formen ästhetischer Bildung vollziehen,
- kennen die Probleme von Diskontinuität bei Übergängen, z.B. von der familiären Lebensgemeinschaft in den Kindergarten oder vom Kindergarten in die Grundschule und verstehen ihre institutionelle Umsetzung,
- haben Kenntnisse über Formen außerschulischer Bildung im Kindesalter,
- kennen die Institutionen der Erziehung und Bildung von Kindern in unserer Gesellschaft und reflektieren ihre zukünftige Berufsrolle darin,
- entwickeln Kriterien für die Qualität pädagogischer Arbeit und ihrer Sicherung.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

Es müssen 6 SWS studiert werden. Eine Vorlesung des Aufbaumoduls ist verpflichtend zu besuchen (2 SWS). In der Vorlesung kann nur ein Teilnahmenachweis erworben werden. Die beiden anderen Lehrveranstaltungen können innerhalb des Aufbaumoduls 2c frei gewählt werden. Dort können sowohl Teilnahmenachweise wie auch der Leistungsnachweis erworben werden.

Aufbaumodul 2d: Interkulturelle Bildung

Die Studierenden sollen grundlegendes Wissen über Migration und Mobilität im internationalen Kontext, über alltägliche Multikulturalität und die entsprechenden Anforderungen an Bildungseinrichtungen erwerben, um später als Lehrpersonen interkulturell reflektiert und kompetent handeln zu können.

Inhalt und Funktion:

Den zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern soll das Studium die Möglichkeit geben, sich mit den Ursachen und Folgen von Migration für Bildung und Erziehung, den damit verbundenen Anforderungen an die Schule auseinanderzusetzen sowie Reflexionsvermögen im Hinblick auf interkulturelle Beziehungen zu entwickeln.

Kompetenzen:

Die Studierenden:

- kennen Daten und Fakten zur Bildungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und ggf. deren Benachteiligung im Schulsystem,
- haben Kenntnisse zu unterschiedlichen Migrationshintergründen und Lebenslagen von Migrantenfamilien sowie zur Situation von Migrationskindern und -jugendlichen,
- kennen gesellschaftliche Dimensionen und Rahmenbedingungen interkultureller Arbeit sowie ausgewählte theoretische Ansätze zur Erklärung gesellschaftlicher Ungleichheit (z.B. Ethnisierungs- und Rassismustheorien, die Theorie des kulturellen Kapitals, der Unterschichtung),
- wissen, welche Ziele für interkulturelle Bildung formuliert worden sind (z.B. Reflexion der eigenen Kulturgebundenheit, Perspektivenwechsel, Anerkennung von Mehrsprachigkeit), und sind fähig, diese an Interaktionssituationen zu verdeutlichen,
- sind über die Kenntnis international vergleichender Studien zu Bildungssystemen in der Lage, Maßstäbe für eine integrative Bildungspolitik zu entwerfen und zu diskutieren,
- sind in der Lage, die Diskussion über Schulqualität mit Fragen einer interkulturellen Orientierung zu verknüpfen,
- reflektieren kritisch schulische Normalisierungsstrategien im Umgang mit Differenz(en) und haben Maßstäbe für interkulturell kompetentes Lehrerhandeln gewonnen,
- kennen die besonderen Bedingungen des Lernens unter Zweisprachigkeitsbedingungen (Mehrsprachigkeit, Sprachentwicklung, Zweitspracherwerb, schulische Fördermöglichkeiten) sowie Möglichkeiten zweisprachigen und interkulturellen Unterrichts,
- können Geschlechterverhältnisse und Geschlechterkonstruktionen in interkultureller Perspektive reflektieren.

Aussagen zu Lehr- und Lernarrangements:

Insgesamt müssen 6 SWS studiert werden. Die Bausteine und die Schwerpunktlegung innerhalb der Bausteine können von den Studierenden frei gewählt werden. Es wird aber empfohlen, jeden Baustein zu studieren. Für den Abschluss des Aufbaumoduls sind mindestens zwei Bausteine nachzuweisen.

Baustein 1:

Theoretische Grundlagen: Kultur, Mehrsprachigkeit, Bildungsbeteiligung, Anerkennung von Differenz.

Baustein 2:

Gesellschaftliche Perspektiven: gesellschaftliche Heterogenität und Ungleichheit, Individualisierung und Globalisierung, Migration und Strukturwandel, Einwanderungspolitik, Rassismus.

Baustein 3:

Interkulturelle Bildung in der Schule: interkulturelle Schul- und Bildungsforschung, interkulturelle Didaktik, institutionelle Rahmenbedingungen und professionelle Kompetenzen.

In allen Bausteinen können sowohl Teilnahmenachweise oder auch der Leistungsnachweis erworben werden.

Aufbaumodul 3: Psychologie/Sozialwissenschaften

Das gewählte Aufbaumodul wird im Umfang von 6 SWS studiert.

Aufbaumodul 3a: Psychologische Grundlagen der pädagogischen Arbeit

Das Aufbaumodul 3a umfasst 6 SWS.

Aussagen zum spezifischen Schwerpunkt:

Das Aufbaumodul 3a vermittelt Forschungs- und Anwendungsaspekte der Psychologie für die pädagogische Praxis und für die empirische Forschung. Übergeordnete Aspekte der Kompetenzvermittlung sind dabei die Paradigmen der Informationsverarbeitung (kognitiver und sozialer Aspekt) sowie der Handlungssteuerung (motivationaler und aktionaler Aspekt). Die Studierenden sollen dabei einerseits Wissen über die wesentlichen Erkenntnisse des Faches erwerben, andererseits sollen sie auch in die Lage versetzt werden, die gewonnenen Erkenntnisse selbstständig und reflektiert in die unterrichtliche Praxis umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Psychologische Forschung ist durch ein empirisch-experimentelles Forschungsparadigma gekennzeichnet. Diese spezifischen methodischen Grundlagen und Strategien psychologischer Forschung werden in den Lehrveranstaltungen in Grundzügen vorgestellt und reflektiert. Durch diese integrierte Vermittlung von grundlegenden Inhalten und Methoden sollen die Studierenden des Lehramtes die spezifische Bedeutung des empirisch-experimentellen Erkenntnisweges kennen lernen.

In zwei Vorlesungen werden in unterschiedlicher Schwerpunktsetzung die folgenden Bereiche abgedeckt:

1. Lernen und Lehren (allgemeinpsychologische und sozialpsychologische Grundlagen, Instruktionspsychologie),
2. Entwicklung und Erziehung in sozialen Kontexten (Entwicklung über die Lebensspanne, Kulturpsychologie, soziale Interaktion),
3. pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation (diagnostische Grundlagen bei Lern- und Entwicklungsstörungen, Leistungsmessung, Bildungsforschung,
4. Intervention und Beratung (Konzepte abweichenden Verhaltens und Erlebens im Kindes- und Jugendalter, Grundlagen verhaltenstherapeutischer Methoden und Anwendung in der Schule, Beratung als sozialer Prozess).

Der erfolgreiche Besuch jeder Vorlesung wird durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt.

Ein Seminar integriert die Grundlagenkenntnisse im Hinblick auf die Kernfragestellungen des Feldes „Schule“. Es werden Forschungs- und Anwendungsaspekte der Psychologie für die pädagogische Praxis vertieft.

Kompetenzen:

Die Studierenden sind in der Lage,

- psychologische Voraussetzungen und Mechanismen der Erziehung und Sozialisation, der Bildung und des Wissenserwerbs zu beschreiben und mit empirischen Forschungsergebnissen zu belegen,
- ausgewählte Lern-, Entwicklungs-, Motivations- und Interaktionstheorien unter verschiedenen Gesichtspunkten zu charakterisieren und einzuschätzen,
- Erziehungs- und Bildungsprozesse vor dem Hintergrund psychologischer Theorien zu analysieren und Konsequenzen für die Gestaltung pädagogischer Situationen zu formulieren,
- Methoden der psychologischen Diagnostik und der Beratung, der Leistungsbewertung und der empirischen Evaluation zu erläutern und zu bewerten.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

Das Modul umfasst 6 SWS, die sich aus zwei Vorlesungen und einem Seminar zusammensetzen.

Das Seminar kann frühestens nach dem Besuch einer Vorlesung dieses Aufbaumoduls besucht werden. In den Vorlesungen kann jeweils nur ein Teilnahmenachweis erworben werden. In dem Seminar kann der Leistungsnachweis oder ein Teilnahmenachweis erworben werden.

Aufbaumodul 3b: Globalgesellschaftliche Vielfalt im Rahmen grundlegender sozialwissenschaftlicher Aspekte

Das Aufbaumodul 3b umfasst 6 SWS in 2 Bausteinen.

Aussagen zum spezifischen Schwerpunkt:

In diesem Aufbaumodul erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich mit den globalen wie lokalen gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Bedingungen von Sozialisations-, Erziehungs-, Bildungs- und Wissensvermittlungsprozessen aus sozialwissenschaftlicher Sicht zu befassen. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) sollen Hintergründe, Zusammenhänge und Perspektiven globalgesellschaftlicher Vielfalt aufgegriffen und globalgesellschaftliche Herausforderungen (z.B. auf Sozialisation, Identität, Lebensstil, Bildungskarriere und Biographie) und Bildungsprozesse analysiert werden. Abschließend sollen Auswirkungen auf das alltägliche Zusammenleben und das individuelle Arrangement reflektiert werden.

Inhalt und Funktion:

Ausgehend von den globalen wie lokalen gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Bedingungen von Sozialisations-, Erziehungs-, Bildungs- und Wissensvermittlungsprozessen wird auf Fragen des urbanen Zusammenlebens, des individuellen Arrangements und dessen institutioneller Einbettung eingegangen.

Der sozialwissenschaftliche Beitrag zum erziehungswissenschaftlichen Studium soll die Bedingungen, unter denen heute pädagogisch gearbeitet wird, in sozialer,

politischer und ökonomischer Hinsicht beleuchten. Dabei werden zum einen globale wie lokale Aspekte, insbesondere auch Fragen des multikulturellen urbanen Zusammenlebens und die im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung beobachtbaren Konfliktpotentiale wie Armut und Arbeitslosigkeit, Gewalt und Rassismus bearbeitet. Zum anderen wird darauf eingegangen, wie der Einzelne vor diesem Hintergrund im Rahmen familialer Sozialisation, Bildungseinrichtungen und einer durch die neuen Medien und zunehmende Mobilität geprägten Wirklichkeit seine Identität und Geschlechtsrolle entwickelt.

Kompetenzen:

Die Studierenden

- erwerben Kenntnissen über wichtige globale wie lokale gesellschaftliche, politische und ökonomische Bedingungen von Sozialisations-, Erziehungs-, Bildungs- und Wissensvermittlungsprozessen,
- entwickeln Fähigkeiten zur Einschätzung dieser globalen wie lokalen gesellschaftlichen Prozesse im Hinblick auf die Entstehung von pädagogisch relevanten Chancen und Risiken für das Zusammenleben und das individuelle Arrangement,
- erarbeiten Konzepte zum Verständnis der kulturellen, institutionellen und medialen Bedingungen von Erziehungs-, Lern- und Persönlichkeitsbildungsprozessen.

Aussagen zu den Lehr- und Lernarrangements:

Es müssen 6 SWS studiert werden. Für das Modul werden zwei Bausteine angeboten, wobei Baustein 1 mit 2 SWS und Baustein 2 mit 2 + 2 SWS studiert wird. In der Vorlesung kann nur ein Teilnahmenachweis erworben werden. In den Seminaren kann der Leistungsnachweis oder ein Teilnahmenachweis erworben werden.

Baustein 1: Vorlesung (Einführung in die Sozialwissenschaften; 2 SWS)

Hintergründe, Zusammenhänge und Perspektiven globalgesellschaftlicher Vielfalt

Baustein 2: 2 Seminare (Grundlagen; 2 + 2 SWS)

Analyse globalgesellschaftlicher Herausforderungen (z.B. auf Sozialisation, Identität, Lebensstil, Bildungskarriere und Biographie) und Bildungsprozesse aus sozialwissenschaftlicher Sicht.

III. Erste Staatsprüfung

§ 13 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) abgelegt.
- (2) In Erziehungswissenschaft sind eine schriftliche Prüfung und das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium abzulegen. Die schriftliche Hausarbeit kann in einem der studierten Bereiche der Erziehungswissenschaft, in einem der Unterrichtsfächer oder in Sonderpädagogik angefertigt werden.

- (3) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden in der Lage sind, in einem Zeitrahmen von vier Stunden eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe mit begrenzten Hilfsmitteln zu lösen.
- (4) Die schriftliche Prüfung wird in dem Aufbaumodul abgelegt, in dem der Leistungsnachweis erworben wurde. Dieser ist für die Zulassung beim Landesprüfungsamt vorzulegen (§ 40 Abs. 2 LPO). Die Arbeit unter Aufsicht bezieht sich auf den Inhalt des gesamten Aufbaumoduls (§ 14 Abs. 2 LPO). Das Landesprüfungsamt spricht die Zulassung zu der schriftlichen Prüfung erst dann aus, wenn der Leistungsnachweis erbracht worden ist.
- (5) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Studierenden fähig sind, eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen. Der Umfang soll 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Bearbeitung in drei Monaten abgeschlossen werden kann.
- (6) Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft oder in dem betreffenden Unterrichtsfach oder in dem betreffenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (§ 40 Abs. 2 LPO). Die Zulassung zu der schriftlichen Hausarbeit erfolgt erst mit der schriftlichen Mitteilung von Seiten des Landesprüfungsamtes.
- (7) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium dient der Feststellung, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlagen des Lehrerberufs vermittelt werden. Grundlage ist die Modulmappe. Es wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. Die Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten. Bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium muss der erfolgreiche Abschluss der beiden anderen Aufbaumodule des Hauptstudiums nachgewiesen werden.
- (8) Für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium bestellt das Landesprüfungsamt drei Mitglieder des Prüfungsamtes als Prüfende, davon eine Vertreterin oder einen Vertreter aus Schule, Studienseminar oder Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Studierende bzw. der Studierende kann eine Prüferin bzw. einen Prüfer aus dem Bereich der Hochschule vorschlagen (§ 19 Abs. 4 LPO). Sie oder er ist aus einem der im Hauptstudium studierten Fachbereiche zu wählen, in dem nicht die schriftliche Prüfung abgelegt wurde. Zur Themenfindung legen die Studierenden der dem Landesprüfungsamt benannten Prüferin bzw. dem benannten Prüfer eine Modulmappe (Portfolio) vor, die Grundlage für den Prüfungsvorschlag der Hochschulprüferinnen und Hochschulprüfer ist.
- (9) Erfolgt die Meldung zu den Prüfungen in der Regelstudienzeit, gelten im Fall des Nichtbestehens die Prüfungen als nicht unternommen (Freiversuch, § 22 LPO).
- (10) Zur Verbesserung der Note können die schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium jeweils einmal wiederholt werden, sofern diese innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden. Ein Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters zu stellen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und der dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss für Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt nach § 50 Abs. 2 Satz 2 LPO durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Geschäftsstelle Köln) unter Beteiligung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

§ 15 Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studienleistung durch die Dozentin bzw. den Dozenten mit „ungenügend (6,0)“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von der Dozentin bzw. dem Dozenten oder der bzw. dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik“ an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28. Oktober 2009 und Beschluss des Rektorats vom 14. Dezember 2009.

Köln, 13. Januar 2010

gez.
Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Roth
Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Anhang

Exemplarischer Studienplan für das Lehramt Sonderpädagogik in Erziehungswissenschaft

Im **Grundstudium** sind zwei Basismodule im Umfang von jeweils 6 SWS zu studieren. Darin enthalten sind 4 SWS Vor- und Nachbereitung des Orientierungspraktikums (OP). Es sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

Im **Hauptstudium** sind drei Aufbaumodule im Umfang von jeweils 6 SWS zu studieren. Darin enthalten sind 8 SWS Psychologie und Sozialwissenschaften (§ 4 Abs. 3 LPO). In Aufbaumodul 2 und 3 wird jeweils ein Schwerpunkt studiert, der im Rahmen einer Moduleinwahl belegt wird. Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Voraussetzung für den Besuch der Aufbaumodule: Attestierung der Zwischenprüfung

Beispiel 1:

Grundstudium	Basismodul 1	Basismodul 2
1. Semester	Baustein 1: Einführung in päd. Wahrnehmen, Denken und päd. Handlungsfelder (2 SWS)	Baustein 1: Schulpädagogische Grundlagen (2 SWS)
2. Semester	Baustein 2: Orientierungspraktikum in Verantwortung des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation (2 SWS)	---
3. Semester	Baustein 1: Einführung in päd. Wahrnehmen Denken und päd. Handlungsfelder (2 SWS)	Baustein 2: Pädagogik der Förderschule I* (Seminar SDK 1.2 in Verantwortung des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation) (2 SWS)
4. Semester	---	Baustein 3: Pädagogik der Förderschule II* (Seminar SDK 1.3 in Verantwortung des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation) (2 SWS)

*Schulformen sind der Förderschwerpunkt Lernen und einweiterer Förderschwerpunkt.

**Die Zwischenprüfung wird nach Vorlage aller Nachweise
gemäß §§ 23 ZPO EWF attestiert.**

Hauptstudium	Aufbaumodul 1	Aufbaumodul 2b	Aufbaumodul 3a
4. Semester	Baustein 1: Vertiefende Grundlagen der Erziehungswissenschaft (2 SWS)	Baustein 1: Vorlesung (2 SWS)	---
5. Semester	Baustein 1: Vertiefende Grundlagen der Erziehungswissenschaft (2 SWS)	Baustein 2: Seminar (2 SWS)	---
6. Semester	Baustein 2: Übergreifende erziehungswissenschaftliche Kompetenzen (Sozialwissenschaften) (2 SWS)	Baustein 3: Seminar (LN) (2 SWS) Schriftliche Prüfung	Baustein 1: Vorlesung 1 (2 SWS)
7. Semester	---	---	Baustein 2: Vorlesung 2 (2 SWS)
8. Semester	---		Baustein 3: Seminar (2 SWS)
9. Semester	Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium		

Beispiel 2:

Grundstudium	Basismodul 1	Basismodul 2
1. Semester	Baustein 1: Einführung in päd. Wahrnehmen, Denken und päd. Handlungsfelder (2 SWS) Baustein 2: Orientierungspraktikum in Verantwortung des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation (2 SWS)	---
2. Semester	Baustein 1: Einführung in päd. Wahrnehmen Denken und päd. Handlungsfelder (2 SWS)	Baustein 1: Schulpädagogische Grundlagen (2 SWS)
3. Semester	---	Baustein 2: Pädagogik der Förderschule I* (Seminar SDK 1.2 in Verantwortung des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation) (2 SWS)

4. Semester	---	Baustein 3: Pädagogik der Förderschule II* (Seminar SDK 1.3 in Verantwortung des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation) (2 SWS)
--------------------	-----	--

*Schulformen sind der Förderschwerpunkt Lernen und ein weiterer Förderschwerpunkt.

Die Zwischenprüfung wird nach Vorlage aller Nachweise gemäß §§ 23 ZPO EWF attestiert.

Hauptstudium	Aufbaumodul 1	Aufbaumodul 2d	Aufbaumodul 3b
4. Semester	---	---	Baustein 1: Vorlesung (2 SWS)
5. Semester	Baustein 1: Vertiefende Grundlagen der Erziehungswissenschaft (2 SWS)	---	Baustein 2: Seminar 1 (2 SWS)
6. Semester	Baustein 1: Vertiefende Grundlagen der Erziehungswissenschaft (2 SWS)	Baustein 1: Vorlesung oder Seminar (2 SWS)	Baustein 2: Seminar 2 (LN) (2 SWS) Schriftliche Prüfung
7. Semester	Baustein 2: Übergreifende erziehungswissenschaftliche Kompetenzen (Psychologie) (2 SWS)	Baustein 2: Seminar (2 SWS)	---
8. Semester	---	Baustein 3: Seminar (2 SWS)	---
9. Semester	Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium		